



Organisationsreglement (OgR) mit Organisationsverordnung

Einwohnergemeinde Aefligen

GV 10.12.2015

Änderung:

Version Mitwirkung / Vernehmlassung 21.01.2020 bis 29.02.2020

Inhaltsverzeichnis

A. ORGANISATION	3
A.1 DIE GEMEINDEORGANE	3
A.2 DIE STIMMBERECHTIGTEN	3
A.3 DER GEMEINDERAT	5
A.4 DAS RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN	5
A.5 DIE KOMMISSIONEN	6
A.6 DAS GEMEINDEPERSONAL.....	6
A.7 DAS SEKRETARIAT.....	6
B. POLITISCHE RECHTE	6
B.1 STIMMRECHT	6
B.2 INITIATIVE.....	7
B.3 FAKULTATIVE VOLKSABSTIMMUNG (REFERENDUM)	8
B.4 PETITION.....	8
C. VERFAHREN AN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG	8
C.1 ALLGEMEINES	8
C.2 ABSTIMMUNGEN	10
C.3 WAHLEN	11
D. ÖFFENTLICHKEIT, INFORMATION, PROTOKOLLE	14
D.1 ÖFFENTLICHKEIT	14
D.2 INFORMATION	14
D.3 PROTOKOLLE	15
E. AUFGABEN.....	15
E.1 AUFGABENWAHRNEHMUNG	15
E.2 AUFGABENERFÜLLUNG.....	16
F. VERANTWORTLICHKEIT UND RECHTSPFLEGE	16
F.1 VERANTWORTLICHKEIT.....	16
F.2 RECHTSPFLEGE	17
G. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	17
AUFLAGEZEUGNIS	19
ANHANG I: KOMMISSIONEN	20
<i>Kommission Bau- und Planung.....</i>	<i>23</i>
<i>Kommission Infrastruktur und Umwelt.....</i>	<i>24</i>
<i>Begegnungsausschuss.....</i>	<i>24</i>
<i>Baukommission</i>	<i>24</i>
<i>Bildungskommission</i>	<i>24</i>
<i>Forst-, Schwellen- und Flurkommission</i>	<i>25</i>
<i>Feuerwehrkommission</i>	<i>26</i>
<i>Seniorenkommission</i>	<i>27</i>
<i>Sozialkommission.....</i>	<i>28</i>

A. Organisation

A.1 Die Gemeindeorgane

Organe	Art. 1 Die Organe der Gemeinde sind: a) die Stimmberechtigten, b) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind, c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind, d) das Rechnungsprüfungsorgan, e) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.
--------	--

A.2 Die Stimmberechtigten

Grundsatz	Art. 2 Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.
Zuständigkeit an der Urne a) Wahlen	Art. 3 Die Stimmberechtigten wählen an der Urne: 1) im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) a) die Leiterin oder den Leiter der Gemeindeversammlung und b) die Stellvertreterin oder den Stellvertreter. 2) im Verhältniswahlverfahren (Proporz): a) die 7 Mitglieder des Gemeinderates, b) die 4 Mitglieder der Kommission Infrastruktur und Umwelt c) die 4 Mitglieder der Bildungskommission, d) die 4 Mitglieder der Forst-, Schwellen- und Flurkommission. 3) Als Präsidentin oder Präsident des Gemeinderates kann sich ein Gemeinderatsmitglied in Abweichung von Art. 53 Abs. 1 für eine vierte Amtsdauer bewerben. Das Wahlverfahren richtet sich nach Art. 5. 4) Wird sie oder er an der Gemeindeversammlung nicht als Gemeinderatspräsidentin oder Gemeinderatspräsident gewählt, scheidet sie oder er infolge Amtszeitbegrenzung aus. In diesem Fall erhält der erste Ersatz auf dieser Wahlliste den Sitz.
b) Sachgeschäfte	Art. 4 Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne neue Ausgaben, soweit Fr. 500'000.00 übersteigend.
Zuständigkeit der Versammlung a) Wahlen	Art. 5 Die Versammlung wählt: a) die Gemeinderatspräsidentin oder den Gemeinderatspräsidenten, b) das Rechnungsprüfungsorgan.
b) Sachgeschäfte	Art. 6 Die Versammlung beschliesst: a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen, b) das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern, c) die Jahresrechnung,

- d) neue, einmalige Ausgaben über Fr. 250'000.00 bis Fr. 500'000.00, sowie:
 - von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte,
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken, mit Ausnahme von Bauland (Art. 13 Abs. 6)
 - Finanzanlagen in Immobilien,
 - Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
 - Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
 - Verzicht auf Einnahmen,
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert,
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen und
 - die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte.
- e) bei Gemeindeverbänden: den Ein- und Austritt sowie Reglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden,
- f) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Gemeinden.

Wiederkehrende Ausgaben

Art. 7 Die Versammlung beschliesst wiederkehrende Ausgaben über Fr. 20'000.00.

Nachkredite
a) zu neuen Ausgaben

Art. 8 ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, in dem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als 20 % Prozent des ursprünglichen Kredits oder unter Fr. 4'000.00, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.

b) zu gebundenen Ausgaben

Art. 9 ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat.

² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.

c) Sorgfaltspflicht

Art. 10 ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

A.3 Der Gemeinderat

Grundsatz	Art. 11 Der Gemeinderat führt die Gemeinde; er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.
Mitgliederzahl	Art. 12 Der Gemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus 7 Mitgliedern.
Zuständigkeiten	Art. 13 ¹ Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem andern Organ übertragen sind. ² Gebundene Ausgaben beschliesst der Gemeinderat abschliessend. ³ Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderats für neue Ausgaben übersteigt. ⁴ Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass von Verordnungen. ⁵ Mittels Reglement kann der Gemeinderat befugt oder verpflichtet werden, weitere Verordnungen zu erlassen. ⁶ Der Gemeinderat ist zuständig für alle Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte von rechtskräftig eingezontem Bauland. ⁷ Der Gemeinderat verfügt über einen freien Ratskredit von Fr. 25'000.00 im Jahr. Er stellt diesen Ratskredit in das Budget ein.
Delegation von Entscheidbefugnissen	Art. 14 ¹ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidbefugnisse übertragen. ² Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.

A.4 Das Rechnungsprüfungsorgan

Zusammensetzung	Art. 15 ¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine externe Revisionsstelle. ² Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.
Datenschutz	³ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kant. Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Versammlung.

A.5 Die Kommissionen

- Ständige Kommissionen **Art. 16** ¹ Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl werden im Anhang I zum Reglement bestimmt.
- ² Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Organisation und Mitgliederzahl.
- Nichtständige Kommissionen **Art. 17** ¹ Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte nicht ständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften bestehen.
- ² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.
- Delegation **Art. 18** ¹ Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidbefugnis übertragen.
- ² Die Übertragung erfolgt mittels Beschluss.
- ³ Die Übertragung ist auf bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche zu beschränken und bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Kommissionsmitglieder.

A.6 Das Gemeindepersonal

- Personalbestimmungen **Art. 19** Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem sowie Rechte und Pflichten des Personals werden im Behörden- und Personalreglement geregelt.

A.7 Das Sekretariat

- Stellung **Art. 20** Die Sekretärin bzw. der Sekretär des Gemeinderates, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen sie bzw. er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

B. Politische Rechte

B.1 Stimmrecht

Art. 21 ¹ Schweizerinnen und Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.

² Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

B.2 Initiative

Grundsatz

Art. 22 ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

Gültigkeit

² Die Initiative ist gültig, wenn sie

- von mindestens zehn Prozent der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,
- innert der Frist nach Art. 23 Abs. 4 eingereicht ist,
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Anmeldung

Art. 23 ¹ Initiativbegehren sind bei der Gemeindeverwaltung zur Prüfung einzureichen.

Prüfung

² Die Verwaltung prüft ein Begehren innert Monatsfrist auf seine Rechtmässigkeit und gibt dem Initiativkomitee das Ergebnis dieser Prüfung bekannt.

³ Mit der Unterschriftensammlung darf erst begonnen werden, wenn das Ergebnis der Prüfung vorliegt.

Einreichungsfrist

⁴ Die Initiative muss innert sechs Monaten seit Mitteilung des Prüfungsergebnisses bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden.

⁵ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Ungültigkeit

Art. 24 ¹ Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist. Er ist nicht an das Ergebnis der Prüfung der Gemeindeverwaltung gebunden.

² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 22 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

Behandlungsfrist

Art. 25 Der Gemeinderat unterbreitet den Stimmberechtigten (Versammlung / Urne) die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.

B.3 Fakultative Volksabstimmung (Referendum)

Grundsatz	Art. 26 ¹ Mindestens fünf Prozent der Stimmberechtigten können gegen Gemeinderatsbeschlüsse, welche Ausgabenbeschlüsse über Fr. 100'000.00 bis Fr. 250'000.00 bedingen (gemäss Art. 6d), das Referendum ergreifen.
Referendumsfrist	² Die Referendumsfrist beträgt dreissig Tage seit der Bekanntmachung.
Bekanntmachung	Art. 27 ¹ Die Gemeinde gibt Beschlüsse nach Art. 26 Abs. 1 im amtlichen Anzeiger einmal bekannt. ² Die Bekanntmachung enthält: – den Beschluss, – den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit, – die Referendumsfrist, – die Prozentzahl der Stimmberechtigten, die unterschreiben müssen, – die Einreichungsstelle, – den Hinweis, wo und wann allfällige Unterlagen aufliegen.
Behandlungsfrist	Art. 28 Kommt das Referendum gültig zustande, unterbreitet der Gemeinderat der nächsten Versammlung die Vorlage zum Entscheid.

B.4 Petition

Petition	Art. 29 ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten. ² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.
----------	--

C. Verfahren an der Gemeindeversammlung

C.1 Allgemeines

Zeit der Versammlungen	Art. 30 ¹ Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein – im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung zu beschliessen; – im zweiten Halbjahr, um das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen Gemeindesteuern sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern zu beschliessen. ² Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen. ³ Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.
------------------------	--

Einberufung	Art. 31 Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung dreissig Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt.
Traktanden	Art. 32 Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.
Erheblicherklären von Anträgen	Art. 33 ¹ Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert. ² Die Leiterin oder der Leiter der Versammlung unterbreitet diesen Antrag der Versammlung zum Entscheid. ³ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.
Rügepflicht	Art. 34 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Leiterin oder den Leiter der Versammlung sofort auf diese hinzuweisen. ² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).
Vorsitz	Art. 35 ¹ Die Leiterin oder der Leiter der Versammlung leitet die Versammlung. ² Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen. ³ Die Leiterin oder der Leiter der Versammlung entscheidet Rechtsfragen.
Eröffnung	Art. 36 Die Leiterin oder der Leiter der Versammlung – eröffnet die Versammlung, – fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind, – sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen, – veranlasst die Wahl der Stimmzählerinnen und Stimmzähler, – lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und – gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.
Eintreten	Art. 37 Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.
Beratung	Art. 38 ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Leiterin oder der Leiter der Versammlung erteilt ihnen das Wort. ² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.

³ Die Leiterin oder der Leiter der Versammlung klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

Ordnungsantrag

Art. 39 ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

² Die Leiterin oder der Leiter der Versammlung lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

³ Nimmt die Versammlung diesen Antrag an, haben einzig noch

- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
- die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und
- wenn es um Initiativen geht, eine Sprecherin oder ein Sprecher der Initianten das Wort.

C.2 Abstimmungen

Allgemeines

Art. 40 Die Leiterin oder der Leiter der Versammlung

- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und
- erläutert das Abstimmungsverfahren.

Abstimmungsverfahren

Art. 41 ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

² Die Leiterin oder der Leiter der Versammlung

- unterbricht wenn nötig die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und
- lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 42) ermitteln.

Gruppensieger (Cupsystem)

Art. 42 ¹ Die Leiterin oder der Leiter der Versammlung fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“. Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt die Leiterin oder der Leiter der Versammlung gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

³ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Leiterin oder der Leiter der Versammlung stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Schlussabstimmung	Art. 43 Die Leiterin oder der Leiter der Versammlung stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollen sie diese Vorlage annehmen?“
Form	Art. 44 ¹ Die Versammlung stimmt offen ab. ² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.
Stichentscheid	Art. 45 Die Leiterin oder der Leiter der Versammlung stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt sie oder er zudem den Stichentscheid.
Konsultativabstimmung	Art. 46 ¹ Der Gemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen. ² Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden. ³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 40 ff.).

C.3 Wahlen

Wählbarkeit	Art. 47 Wählbar sind: a) in den Gemeinderat, in die Kommissionen mit Entscheidbefugnis, in das Präsidium und das Vizepräsidium der Versammlung die in der Gemeinde Stimmberechtigten, b) in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen, c) in die Organe der Rechnungsprüfung die nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung befähigten Personen (natürliche und juristische Personen).
Unvereinbarkeit	Art. 48 ¹ Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht. ² Der Gemeinderat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar. ³ Mitglieder der Organe der Rechnungsprüfung dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.
Verwandtenausschluss	Art. 49 Der Verwandtenausschluss für den Gemeinderat und das Rechnungsprüfungsorgan richtet sich nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes (vgl. Anhang II).

Ausscheidungsregeln	<p>Art. 50 ¹ Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 49, gilt mangels freiwilligem Verzicht diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Die Leiterin oder der Leiter der Versammlung zieht bei Stimmengleichheit das Los.</p> <p>² Bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes zwischen gleichzeitig im Majorz- und Proporzwahlverfahren gewählten Personen, gilt die Erstere als gewählt. Vorbehalten bleibt der freiwillige Verzicht.</p> <p>³ Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.</p>
Offenlegungspflicht	<p>Art. 51 Jede Kandidatin und jeder Kandidat für den Gemeinderat, das Rechnungsprüfungsorgan oder eine Kommission mit Entscheidbefugnis hat vor ihrer oder seiner Wahl Interessenbindungen offenzulegen, die sie oder ihn in der Ausübung des Amtes beeinflussen können.</p>
Amtsdauer	<p>Art. 52 ¹ Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.</p> <p>² Die Amtsdauer beginnt und endet für alle Mitglieder eines Organs zur selben Zeit.</p>
Amtszeitbeschränkung	<p>Art. 53 ¹ Die Amtszeit ist auf drei fünf Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist frühestens nach vier Jahren möglich.</p> <p>² Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.</p> <p>³ Für die Präsidentin oder den Präsidenten des Gemeinderates fallen die Amtsdauern als Gemeinderatsmitglied ausser Betracht. Dies gilt nicht für Kommissionen.</p>
Amtszwang	<p>Art. 54 ¹ Es besteht keine Verpflichtung, bei einer Wahl in ein Gemeindeorgan, das Amt auszuüben.</p> <p>² Vorbehalten bleibt die Verpflichtung zur Mitwirkung als nichtständiges Mitglied eines Stimm- und Wahlausschusses gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte.</p>
Wahlverfahren	<p>Art. 55</p> <ol style="list-style-type: none">Die Leiterin oder der Leiter der Versammlung lädt die Stimmberechtigten ein, Wahlvorschläge zu machen.Die Leiterin oder der Leiter der Versammlung lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.Liegen nicht mehr Vorschläge vor als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Leiterin oder der Leiter der Versammlung die Vorgesprochenen als gewählt.Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.

- e) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
- f) Die Stimmberechtigten dürfen
 - so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Sitze zu besetzen sind;
 - nur wählen, wer vorgeschlagen ist.
- g) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sammeln die Zettel wieder ein.
- h) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
 - prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind,
 - scheiden ungültige Zettel von den gültigen und
 - ermitteln das Ergebnis.

Ungültiger Wahlgang

Art. 56 Die Leiterin oder der Leiter der Versammlung lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 57 Ein Zettel ist ungültig, wenn er nur Namen von nicht vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 58 ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er

- nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
- mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
- überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

² Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.

Ermittlung

Art. 59 ¹ Die eingelangten gültigen Stimmen werden zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Zettel ausser Betracht.

² Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

³ Ist nur ein Sitz zu besetzen und bewerben sich dafür zwei gültig vorgeschlagene, ist gewählt, wer mehr Stimmen erzielt. Bei Stimmgleichheit gilt Art. 62.

Zweiter Wahlgang

Art. 60 ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Leiterin oder der Leiter der Versammlung einen zweiten Wahlgang an.

² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.

³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz **Art. 61** Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.

Los **Art. 62** Die Leiterin oder der Leiter der Versammlung zieht bei Stimmengleichheit das Los.

D. Öffentlichkeit, Information, Protokolle

D.1 Öffentlichkeit

Gemeindeversammlung **Art. 63** ¹ Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.

² Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten.

³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.

⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.

D.2 Information

Information der Bevölkerung **Art. 64** ¹ Der Gemeinderat informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

² Er informiert rasch, umfassend, sachgerecht und klar.

Auskünfte **Art. 65** ¹ Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Informations- und Datenschutzgesetzgebung ² Die kantonale Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz bleibt vorbehalten.

Vorschriften der Gemeinde **Art. 66** Die Gemeindeverwaltung führt eine laufend aktualisierte Sammlung der Gemeindeerlasse und hält diese zur Einsicht offen.

D.3 Protokolle

Grundsatz	Art. 67 Über die Beratung der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.
Inhalt	Art. 68 ¹ Das Protokoll enthält a) Ort und Datum der Versammlung oder Sitzung, b) Name der oder des Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers, c) Zahl der anwesenden Stimmberechtigten oder Namen der Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer, d) Reihenfolge der Traktanden, e) Anträge, f) angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren, g) Beschlüsse und Wahlergebnisse, h) Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes (Rügepflicht), i) Zusammenfassung der Beratung und j) Unterschrift des oder der Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers. ² Die Beratung ist sachlich und willkürfrei zu protokollieren.
Genehmigung des Versammlungsprotokolls	Art. 69 ¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber legt das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens sieben Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf. ² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden. ³ Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll. ⁴ Das Protokoll ist öffentlich.

E. Aufgaben

E.1 Aufgabenwahrnehmung

Grundsatz	Art. 70 ¹ Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und von ihr selbstgewählten Aufgaben. ² Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.
Selbstgewählte Aufgaben Grundlage	Art. 71 Grundlage für die Übernahme selbstgewählter Aufgaben ist ein Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.

Menge, Qualität, Kosten, Finanzierung	Art. 72 ¹ Menge, Qualität und Kosten der zu erbringenden Leistung sind dabei festzulegen. ² Die finanzielle Tragbarkeit ist nachzuweisen.
Überprüfung	Art. 73 Die Aufgaben werden periodisch auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.

E.2 Aufgabenerfüllung

Grundsatz	Art. 74 ¹ Die Aufgaben sind nach Massgabe des Rechts sowie leistungs- und kostenorientiert zu erfüllen.
Überprüfung der Leistungserbringung	² Der Gemeinderat überprüft die sachgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung laufend.
Träger der Aufgaben	Art. 75 ¹ Für jede Aufgabe ist zu prüfen, ob die Gemeinde sie a) selbst erfüllen, b) einem Gemeindeunternehmen zuweisen oder c) an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen soll. ² Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist anzustreben, soweit damit eine wirksamere oder kostengünstigere Leistung erbracht werden kann.
Erfüllung durch Dritte	Art. 76 Wird beabsichtigt, eine öffentliche Aufgabe an Dritte zu übertragen, findet die kantonale Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen Anwendung.

F. Verantwortlichkeit und Rechtspflege

F.1 Verantwortlichkeit

Sorgfalts- und Schweigepflicht	Art. 77 ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen. ² Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen. ³ Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.
Disziplinarische Verantwortlichkeit	Art. 78 ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit. ² Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter ist Disziplinarbehörde für die Mitglieder des Gemeinderates und des Rechnungsprüfungsorgans.

³ Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die übrigen Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal.

⁴ Die Disziplinarbehörde trifft während des disziplinarischen Verfahrens die nötigen vorsorglichen Massnahmen wie Einstellung der oder des Betroffenen im Amt oder Beweissicherung.

⁵ Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist der oder dem Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren.

⁶ Es können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden:

- a) Verweis,
- b) Busse bis Fr. 5'000.00,
- c) Einstellung im Amt bis zu sechs Monaten mit Kürzung oder Entzug der Besoldung.

⁷ Die Disziplinarbehörde veranlasst die Abberufung durch die zuständige kantonale Behörde, wenn Unfähigkeit, dauerhaft ungenügende Leistungen, schwere oder wiederholte Dienstpflichtverletzung oder ein anderer wichtiger Grund die Fortsetzung der Amtsführung unzumutbar machen.

Vermögensrechtliche
Verantwortlichkeit

Art. 79 ¹ Die Gemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Gemeindepersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.

² Die Gemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Trägerschaften öffentlicher Gemeindeaufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.

³ Die Gemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe und das Gemeindepersonal, welche den Schaden verursacht haben, in gleicher Weise Rückgriff nehmen, wie der Kanton gegenüber seinen Organen.

⁴ Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

F.2 Rechtspflege

Beschwerde

Art. 80 ¹ Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere Verwaltungsrechtspflegegesetz) Beschwerde geführt werden.

² Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung (insbesondere Baugesetz).

G. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhang

Art. 81 Die Versammlung erlässt den Anhang I (Kommissionen) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Übergangsbestimmungen

Art. 82¹ Die Gemeindeorgane werden erstmals im 4. Quartal 2020 am 29. November 2020 auf den 01. Januar 2021 nach diesem Reglement gewählt.

² Die unter dem bisherigen Reglement geleisteten Amtsdauern werden, unter Vorbehalt von Abs. 3, in die Berechnung der Amtszeitbeschränkung vollumfänglich einbezogen.

³ Die Amtsdauern der bisherigen Gemeindeorgane enden am 31. Dezember 2020. Hat diese letzte Amtsdauer unter altem Reglement nicht volle vier Jahre gedauert, wird sie nicht an die Amtszeitbeschränkung angerechnet.

Inkrafttreten

Art. 83¹ Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 01. Januar 2021 in Kraft.

² Es hebt das Organisationsreglement vom 10. Dezember 2015 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Die Versammlung vom xx nahm dieses Reglement an.

Der Versammlungsleiter:

Die Gemeindeverwalterin:

Markus Schmitter

Marianne Roos

Auflagezeugnis

Die Gemeindeverwalterin hat dieses Reglement vom xx bis xx (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. xx und xx vom xx und xx bekannt.

Aefligen, xx

Die Gemeindeverwalterin:

Marianne Roos

Anhang I: Kommissionen

Kommission Bau und Planung

Mitgliederzahl:	Fünf (davon 1 Mitglied von Amtes wegen: Ressortvorsteherin / Ressortvorsteher Bau, Präsidium durch Gemeinderatsvertreter)
Wahlorgan:	Gemeinderat
Wahlvoraussetzung:	eine genügende fachliche oder berufliche Qualifikation in einem der Bereiche Baugewerbe, Hochbau, Tiefbau, Baubewilligungsverfahren oder Planung.
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	keine
Aufgaben:	<ul style="list-style-type: none"> - Beurteilung und abschliessende Behandlung von Bauvorhaben im ordentlichen Verfahren im Rahmen der Baugesetzgebung, Baupolizei, Gewässerschutz, soweit keine Ausnahmegewilligung erforderlich. - Antrag zur Erteilung der Ausnahmegewilligung an den Gemeinderat - Antrag zur Beurteilung weiterer offener Punkte an den Gemeinderat. - Weitere vom Gemeinderat zugewiesene Aufgaben <p>- Die Kommission Bau und Planung berät den Gemeinderat in Planungsfragen und begleitet Planungen, soweit dafür keine nichtständige Kommission eingesetzt wurde.</p>
Zuständigkeiten:	<ul style="list-style-type: none"> - Die Kommission Bau und Planung nimmt im Baubewilligungsverfahren und in Angelegenheiten der Baupolizei alle der Gemeinde zustehenden Verfügungsbefugnisse wahr. - Die Kommission Bau und Planung erteilt im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Gewässerschutzbewilligung. Sie kontrolliert die Einhaltung der Gewässerschutzbewilligungen und ordnet gegeben falls die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes an.
Finanzielle Befugnisse:	Budgetkredite bis CHF 10'000.00 Neue, einmalige Ausgaben bis CHF 0
Unterschrift:	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär
Sekretariat:	Verwaltung

Kommission Infrastruktur und Umwelt

Mitgliederzahl:	fünf
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteherin / Ressortvorsteher Liegenschaften, Werke und Umwelt
Wahlorgan:	Urne
Anforderungen:	Gesunder Menschenverstand, Teamfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit und ev. Projektleitungserfahrung
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	keine
Aufgaben:	<p>Soweit nicht die Kommission Bau und Planung zuständig ist, erfüllt die Kommission Werke und Umwelt die der Gemeinde übergeordneten Recht übertragenen Aufgaben in den Bereichen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Strassen / Flurwege - Gewässer - Wasserversorgung - Abwasserentsorgung - Abfallentsorgung - Antennen- und Kabelanlage - Landwirtschaft / Forstwirtschaft - Umwelt / Energie - Liegenschaften / Grundstücke <p>Die Kommission Liegenschaften, Werke und Umwelt berät den Gemeinderat in Angelegenheiten betreffend</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bau und Unterhalt des öffentlichen Raumes; - Bewirtschaftung der Liegenschaften des Finanzvermögens; - Verwaltung und Unterhalt der Liegenschaften des Verwaltungsvermögens; - Projektierung des ausserordentlichen Unterhalts der Liegenschaften; <p>und begleitet deren Umsetzung, soweit dafür keine nichtständige Kommission eingesetzt wurde.</p>
Zuständigkeiten:	<p>Die Kommission Liegenschaften, Werke und Umwelt</p> <ul style="list-style-type: none"> - ordnet die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes im Bereich des Gewässerschutzes an; - ordnet die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes im Bereich Strassenbaupolizei an; - setzt beschlossene Unterhalts- und bauliche Massnahmen an Liegenschaften um, soweit dafür keine nichtständige Kommission zuständig ist.
Finanzielle Befugnisse:	Budgetkredite bis CHF 10'000.00 Neue, einmalige Ausgaben bis CHF 0
Unterschrift:	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär
Sekretariat:	Verwaltung

Heutige Seniorenkommission neu Begegnungsausschuss

Mitgliederzahl:	4 - 6
Mitglied von Amtes wegen:	keines
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	keine
Aufgaben:	<ul style="list-style-type: none"> - Organisation und Durchführung von Mittagessen im Gemeindesaal, als Begegnungsort für alle Generationen - Organisation und Durchführung von Nachmittagen für die ältere Generation - Organisation und Durchführung eines jährlichen Ausfluges mit der älteren Generation - Organisation und Übergabe eines Geburtstagsgeschenks an regelmässig teilnehmende Personen am Mittagessen
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung von bewilligten Budgetkrediten der Erfolgsrechnung
Unterschrift:	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär
Besonderheit::	Die Mitglieder dieser Kommission unterstehen nicht der Amtszeitbegrenzung nach Art. 53.

Baukommission

Mitgliederzahl:	5
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteherin/Ressortvorsteher Bau
Wahlorgan:	4 Mitglieder durch den Gemeinderat
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Wegmeisterin/Wegmeister
Aufgaben:	<ul style="list-style-type: none">— Gemäss Baureglement— Strassenunterhalt— Kehrichtabfuhr— Kanalisationsunterhalt— Wasserleitungsnetz— Kabelnetzanlage— Sie betreut zudem Bauvorhaben der Gemeinde, soweit der Gemeinderat keine Spezialkommission einsetzt.
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung von bewilligten Budgetkrediten der Erfolgsrechnung
Unterschrift:	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär

Bildungskommission

Mitgliederzahl:	5
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteherin/Ressortvorsteher Bildung
Wahlorgan:	4 Mitglieder an der Urne (Proporz)
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Schulleitung, Schulhauswartin / Schulhauswart
Aufgaben:	Aufsicht über die Primar-, Realschule, den Kindergarten und die Tagesschule gemäss den Bestimmungen der Volksschulgesetzgebung und die Jugendarbeit (Kerlak)
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung von bewilligten Budgetkrediten der Erfolgsrechnung
Besonderheit:	Das Kommissionssekretariat wird durch das Schulsekretariat geführt.
Unterschrift:	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär

Forst-, Schwellen- und Flurkommission

Mitgliederzahl:	5
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteherin/Ressortvorsteher
Wahlorgan:	4 Mitglieder an der Urne (Proporz)
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Gemeindeförster/in, Pachtlandverwalter/in, Schwellenmeister/in
Aufgaben:	Die führt die Aufsicht über das Forst-, Schwellen- und Flurwesen inkl. Pachtlandverwaltung und Dammanlagen. Sie führt die Aufsicht über die Schachen- und Gemeindewaldungen und über die Flurwege.
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung von bewilligten Budgetkrediten der Erfolgsrechnung
Unterschrift:	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär

Feuerwehrkommission

Mitgliederzahl:	Mindestens 5
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteherin/Ressortvorsteher öffentliche Sicherheit und das Kommando der Feuerwehr
Delegierter von Amtes wegen	Gemäss Feuerwehrreglement
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Feuerwehr
Aufgaben:	Gemäss Feuerwehrreglement
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung von bewilligten Budgetkrediten der Erfolgsrechnung
Unterschrift:	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär
Besonderheit::	Ausser dem Ressortvorsteher resp. der Ressortvorsteherin unterliegen die Mitglieder dieser Kommission nicht der Amtszeitbegrenzung nach Art. 53.

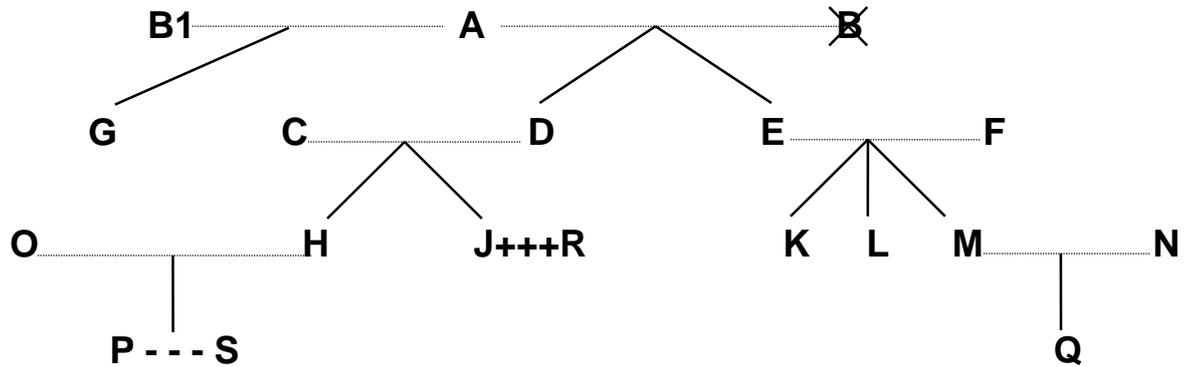
Seniorenkommission

Mitgliederzahl:	5
Mitglied von Amtes wegen:	Keines
Wahlorgan:	5 Mitglieder durch den Gemeinderat
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	keine
Aufgaben:	Sie berät den Gemeinderat in Altersfragen. Sie organisiert und überwacht die Altersarbeit.
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung von bewilligten Budgetkrediten der Erfolgsrechnung
Unterschrift:	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär
Besonderheit::	Die Mitglieder dieser Kommission unterstehen nicht der Amtszeitbegrenzung nach Art. 53.

Sozialkommission

Mitgliederzahl:	3
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteherin/Ressortvorsteher Soziales
Wahlorgan:	2 Mitglieder durch den Gemeinderat
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	<ul style="list-style-type: none">- Fahrdienst SKR- Mandatsträgerin (Primat)- AHV-Zweigstelle- Sozialdienst
Aufgaben:	Sie ist die Sozialbehörde gemäss den kantonalen Bestimmungen in eigener Verantwortung.
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung von bewilligten Budgetkrediten der Erfolgsrechnung
Unterschrift:	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär
Besonderheit::	Ausser dem Ressortvorsteher resp. der Ressortvorsteherin unterliegen die Mitglieder dieser Kommission nicht der Amtszeitbegrenzung nach Art. 53.

Anhang II: Verwandtenausschluss



- Legende:
- = Ehe
 - | = Abstammung
 - X = verstorben
 - +++ = eingetragene Partnerschaft
 - = faktische Lebensgemeinschaft

Dem <i>Gemeinderat</i> dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägerte in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R
	Schwiegersohn/Schwiegertochter	O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
e) eingetragene Partnerschaft	eingetragener Lebenspartner	J mit R
f) faktische Lebensgemeinschaft	Lebenspartner	P mit S

Ebensowenig dürfen Personen, die mit

- Mitgliedern des Gemeinderates,
- Mitgliedern von Kommissionen oder
- Vertreterinnen/Vertretern des Gemeindepersonals

in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.